

– Ausfertigung –



Amtsgeschichte Dannenberg (Elbe)

Im Namen des Volkes Urteil

Rechtskräftig seit dem 25.11.2015
Dannenberg, 25.11.2015
gez. **Bischof**, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgeschichts

10 Ls 9401 Js 30410/14 (5/15)

In der Strafsache

gegen

geboren am
wohnhaft

Staatsangehörigkeit:

Pflichtverteidiger:

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin, Kurfürstendamm 74 a, 10709 Berlin

wegen Vergewaltigung u.a.

hat das Amtsgeschichte Dannenberg (Elbe) – Jugendschöffengericht – in der öffentlichen Sitzung vom 17. November 2015, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgeschichte
als Vorsitzender

Herr
Frau
als Schöffen

Oberstaatsanwalt
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin
als Pflichtverteidiger

Rechtsanwältin
als Nebenklägervertreterin

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse.

Angewendete Vorschriften: § 200 Abs. 1 StPO.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg klagte den Angeklagten mit Anklageschrift vom 16. Januar 2015, auf deren Inhalt insoweit Bezug genommen wird, zum Jugendrichter an, weil er durch zwei Taten eine andere Person unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, genötigt haben soll, sexuelle Handlungen des Täters an sich zu dulden oder an dem Täter vorzunehmen, wobei diese im Fall 1) mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind.

Die Anklageschrift enthielt kein wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Auf Hinweis des Gerichtes wurde die Anklage dem Jugendschöffengericht vorgelegt, von diesem übernommen und mit dem Hinweis, dass auch eine Strafbarkeit gemäß § 182 Abs. 3 Nr. 1 StGB in Betracht, zugelassen durch Beschluss vom 31. August 2015.

Der Verteidiger beantragte vor der Verlesung der Anklageschrift, diese nicht zur Verlesung zuzulassen und das Verfahren gemäß § 260 Abs. 3 StPO durch Urteil einzustellen, weil die Anklageschrift ihrer Begrenzungsfunktion gemäß § 200 StPO nicht entspreche.

Soweit der Verteidiger Datum, Zeit und Ort rügt, ist das Datum eindeutig vorhanden, die Zeit ist durch den Bezug auf „abends“ ausreichend dargelegt. Da der Angeklagte nach eigenen Angaben gegenüber der Polizei sich mit der geschädigten Zeugin nur in einem Hotel in den jeweils genannten Orten aufgehalten hat, dürfte insofern auch an der hinreichenden Bestimmung des Ortes nichts auszusetzen sein. Die Verteidigung rügt aber zu Recht, dass das Tatbestandsmerkmal „Ausnutzen einer Zwangslage“ des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht aufgeführt ist. Die Anklageschrift enthält dazu keine Ausführungen, ein wesentliches Ergebnis, welches zur Auslegung herangezogen werden kann, ist nicht vorhanden. Unabhängig von der Frage, ob ein solcher Mangel im Eröffnungsverfahren überhaupt hätte geheilt werden können, ist diese Heilung jedenfalls nicht durch den Hinweis des Gerichtes auf eine mögliche Strafbarkeit gemäß § 182 Abs. 3 Nr. 1 StGB gegeben. Insoweit wären die

Tatbestandsmerkmale zwar in knapper, wenn auch ausreichender Form, in der Anklageschrift aufgeführt gewesen wären. Da es aber um einen Lebenssachverhalt geht, würde im Hinblick auf den von der Staatsanwaltschaft (unwirksam) erhobenen Vorwurf des § 177 StGB Strafklageverbrauch eintreten, was nicht Sinn und Zweck der Vorschrift des § 200 StPO ist, so dass das Verfahren insgesamt wegen eines Verfahrenshindernisses gemäß § 260 Abs. 3 StPO durch Urteil einzustellen war.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 467 StPO.

Graf Grote

Ausgefertigt
Amtsgericht Dannenberg (Elbe), 28.12.2015


Bischof, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

